

## Errichtung einer Vorsorgestiftung<sup>1</sup>, Aufsichtsübernahme, Eintragung in das Register für die berufliche Vorsorge

Das vorliegende Merkblatt gibt Auskunft über den Ablauf der Errichtung einer Vorsorgestiftung, die Unterstellung derselben unter die Aufsicht der ATIOZ, BVG- und Stiftungsaufsicht Tessin, Ostschweiz und Zürich sowie die Eintragung einer Vorsorgestiftung, welche die obligatorische berufliche Vorsorge durchführt, in das Register für die berufliche Vorsorge.<sup>2</sup>

Aufgrund des gesetzlich zwingend durchzuführenden Vorprüfungsverfahrens ist mit einer genügend langen Vorlaufzeit zu rechnen (d.h. mindestens sechs Monate vor dem geplanten Beginn der Durchführung einer reglementarischen Vorsorge ist das Vorprüfungsverfahren bei der ATIOZ einzuleiten). Vor der Aufsichtsübernahme durch die ATIOZ ist es der Vorsorgestiftung untersagt, ihre Tätigkeit aufzunehmen.

### I. Vorprüfung

Vor dem Gründungsakt (notarielle Beurkundung der Stiftungsurkunde) müssen der ATIOZ zwingend die Unterlagen gemäss Checkliste «Unterlagen für die Neugründung von Vorsorgeeinrichtungen», abrufbar unter [www.atioz.ch](http://www.atioz.ch), eingereicht werden (Art. 12 Abs. 1 BVV1).

Die eingereichten Unterlagen werden von der ATIOZ geprüft (Art. 13 BVV1). Erst nach Erhalt des Vorprüfungsbescheides der ATIOZ kann der Stifter die Stiftungsurkunde bei einem Notar zur notariellen Beurkundung einreichen.

### II. Errichtung der Vorsorgestiftung

Der Notar nimmt unter Anwesenheit des Stifters oder eines bevollmächtigten Vertreters die öffentliche Beurkundung der – von der ATIOZ im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens genehmigten – Stiftungsurkunde vor.

Der Stifter reicht die notariell beurkundete Stiftungsurkunde in vier Exemplaren der ATIOZ ein. Ein Exemplar bleibt bei der ATIOZ, die anderen drei Exemplare wird der Stifter zusammen mit der Rechtskraftbescheinigung zur Aufsichtsübernahme mit einem Genehmigungsvermerk zurückerhalten (vgl. Ziff. IV unten).

### III. Unterstellung unter die Aufsicht der ATIOZ

Die ATIOZ erlässt – gestützt auf die notariell beurkundete Stiftungsurkunde – die Verfügung betreffend Übernahme der Aufsicht.

---

<sup>1</sup> Einrichtungen der beruflichen Vorsorge in der Rechtsform einer Stiftung, d.h. Vorsorgeeinrichtungen gemäss Art. 80 BVG (obligatorisch, überobligatorisch oder mit blossen Ermessensleistungen) sowie Einrichtungen, die ausschliesslich und unwiderruflich der beruflichen Vorsorge dienen (Freizügigkeitsstiftungen und Säule 3a-Bankstiftungen).

<sup>2</sup> Das Merkblatt stützt sich auf folgende gesetzlichen Grundlagen: Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB); Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 (EG ZGB); Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV); Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) vom 11. Juli 2011 (BVSG); Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG); Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV1); Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren vom 16. Dezember 2005 (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG); Verordnung über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren vom 22. August 2007 (Revisionsaufsichtsverordnung, RAV).

Die Vorsorgestiftung wird in der Aufsichtsübernahmeverfügung aufgefordert, die im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens bereinigten Reglements-Entwürfe definitiv vom obersten Organ beschliessen zu lassen und zusammen mit dem entsprechenden Stiftungsratsbeschluss zur Prüfung einzureichen (vgl. Checkliste «Unterlagen für die Neugründung von Vorsorgeeinrichtungen»). Die Reglemente dürfen frühestens auf das Datum der Aufsichtsübernahmeverfügung in Kraft gesetzt werden.

#### **IV. Eintragung im Handelsregister**

Nach Eintritt der Rechtskraft der Aufsichtsübernahmeverfügung erhält die Vorsorgestiftung eine Rechtskraftbescheinigung sowie drei mit einem Genehmigungsvermerk versehene Exemplare der Stiftungsurkunde zugestellt, mit der Aufforderung, sich zur Eintragung im Handelsregister anzumelden.

Für die Eintragung im Handelsregister sind dem Handelsregister die Belege gemäss Art. 94 HRegV einzureichen, u.a. das von der ATIOZ genehmigte Exemplar der Stiftungsurkunde und die Verfügung der ATIOZ über die Aufsichtsübernahme samt Rechtskraftbescheinigung.

Das Handelsregisteramt nimmt die Eintragung der Vorsorgestiftung ins Handelsregister vor, sofern keine Unklarheiten bestehen.

Das Handelsregisteramt veranlasst die Publikation der Stiftungerrichtung im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB). Die Vorsorgestiftung informiert die ATIOZ über die erfolgte Eintragung im Handelsregister.

Die Steuerbefreiung der Vorsorgestiftung ist – unter Beilage der Aufsichtsübernahmeverfügung sowie der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Stiftungsurkunde – bei der zuständigen kantonalen Steuerverwaltung zu beantragen.

#### **V. Eintragung in das Register für die berufliche Vorsorge**

Beabsichtigt eine Vorsorgestiftung das Obligatorium der beruflichen Vorsorge durchzuführen, hat sie sich bei der ATIOZ in das Register für die berufliche Vorsorge eintragen zu lassen (Art. 48 BVG). Es sind dafür der ATIOZ die Formulare «Gesuch um Registrierung» und «Expertenbestätigung betreffend Registrierung» einzureichen (abrufbar unter [www.atioz.ch](http://www.atioz.ch)).

**ATIOZ, März 2026**